

T a g e s o r d n u n g

Inhalt:	Seite:
Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift	2
2 Bericht des Koordinierungskreises	2
2.1 Stand der Änderungsverordnung zur AwSV und der Evaluierung	2
2.2 Sonderverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage	2
2.3 Überarbeitung des Anerkennungsmerkblatts	3
2.4 Abweichung von TRwS	3
2.5 Wanddickenmessungen nach Anlage C 2.15.3 MVV TB	3
2.6 Nachwahl eines Vertreters der Gruppe der SVO, die Teile eines Unternehmens gem. § 52 Abs. 7 AwSV sind, nach Ausscheiden von Herrn Rösicke	4
3 Erfa der Anerkennungsbehörden	4
3.1 Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt	4
4 Digitaler Prüfbericht	4
5 Aktuelle fachliche Themen	5
5.1 Stand der TRwS	5
5.2 Notwendigkeit einer Compliance-Richtlinie und der Eintragung des Kok/der Vollversammlung in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages	5
5.3 Ablauf Übergangsfrist in § 78c Abs. 3 WHG	5
5.4 Gleichwertigkeit anerkannter Berufsausbildungen gem. § 53 Abs. 5 Satz 1 AwSV	5
5.5 Einstufung Li-Ionen-Akkus	6
6 Ort und Termin der nächsten Sitzung	6

N i e d e r s c h r i f t
über die
6. Vollversammlung gem. § 55 Nr. 5 AwSV
am 24. November 2022 in Berlin

1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift
Beratungsunterlagen: Dok. N5VollVrev1, VV-SVO 22-018

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung der Rev. 5 angenommen. Die Niederschrift der 5. Sitzung wird in der Fassung der Rev. 1 angenommen.

2 Bericht des Koordinierungskreises
2.1 Stand der Änderungsverordnung zur AwSV und der Evaluierung

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass die Umfrage zur Evaluierung der AwSV durch das UBA durchgeführt wurde. Bei der Evaluierung handelt es sich um eine Überprüfung, ob die beabsichtigte Wirkung erreicht worden ist, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind. Darüber hinaus können die Akzeptanz und die Praktikabilität einer Regelung überprüft werden. Das BMUV muss aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen ziehen und die weitere Vorgehensweise festlegen.

Leider wird im BMUV die bisherige Sachbearbeitung durch Frau Dr. Gewert nicht fortgeführt, da sie innerhalb des BMUV in eine andere Tätigkeit wechseln wird. Die Stelle ist ausgeschrieben, eine Nachfolgebesetzung ist noch nicht bekannt. Deshalb ist zu vermuten, dass die Schlussfolgerungen aus der Evaluierung erst nach Besetzung der Stelle und entsprechender Einarbeitung gezogen werden, so dass frühestens Ende 2023 mit einem Fortgang zu rechnen ist.

2.2 Sonderverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangelage
Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 22-015, VV-SVO 22-016, VV-SVO 22-024, VV-SVO 22-025

Herr Dr. Dinkler berichtet einleitend, dass durch ein Versehen seinerseits die Dok. VV-SVO 22-024 und VV-SVO 22-025 nicht rechtzeitig vor der Vollversammlung verteilt wurden.

Aufgrund der Versorgungssituation mit Erdgas ist auf politischen Druck im Spätsommer 2022 eine „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gas-mangellage (Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung – BG-V)“ eilig erarbeitet worden. Dazu wurde im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme des Koordinierungskreises abgegeben. Die Verordnung ist mittlerweile veröffentlicht (s., Dok. VV-SVO 22-024) und in Kraft getreten.

Nach Veröffentlichung der Bundesratsbeschlüsse zu BG-V wurde vom TÜV-Verband eine Kommentierung erarbeitet (s. Dok. VV-SVO 22-025), die als Grundlage für eine Diskussion der Vollversammlung zur Abstimmung eines gemeinsamen Verständnisses dienen kann. Die Vollversammlung begrüßt mehrheitlich den Entwurf der Kommentierung, ändert sie wie in Dok. VV-SVO 22-025 rev 1 dargestellt und nimmt sie in dieser Fassung zustimmend zur Kenntnis. Die Anerkennungsbehörden werden gebeten kurzfristig zu prüfen, ob die Erstellung des Gutachtens nach §§ 4 oder 5 Abs. 2 BG-V und die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlicher Änderung nicht wie üblich durch denselben Sachverständige durchgeführt werden darf, um die politisch gewollte Verfahrensbeschleunigung zu verbessern.

Aktion: Anerkennungsbehörden

2.3 Überarbeitung des Anerkennungsmerkblatts

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 22-006

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass der Koordinierungskreis im Rahmen der Anhörung (s. Dok. VV-SVO 22-006) eine Stellungnahme auf Grundlage der bei ihm eingegangenen Zuarbeiten abgegeben hat. Frau Eigelshofen (LANUV NRW) ergänzt, dass diese Stellungnahme weitgehend berücksichtigt wurde, dass aber noch einige wenige Punkte in der juristischen Prüfung sind (z. B. das Begriffsverständnis zu „Betrieb“ bei der Zertifizierung von Fachbetrieben). Es besteht in Abhängigkeit der Art der erforderlichen Beschlussfassungen im Länderkreis die Möglichkeit, dass das Merkblatt im Sommer/Herbst 2023 veröffentlicht werden kann.

2.4 Abweichung von TRwS

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 22-019

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass der KOK auftragsgemäß die Verbindlichkeit von TRwS systematisch erarbeitet hat (s. Dok. VV-SVO 22-019). Die Vollversammlung diskutiert die Unterlage und nimmt sie zustimmend zur Kenntnis.

2.5 Wanddickenmessungen nach Anlage C 2.15.3 MVV TB

Herr Faul (TÜV Süd Industrie Service) berichtet (s. Dok. VV-SVO 22-029), dass ab der Ausgabe 2019/1 der MVV TB, die noch nicht in allen Bundesländern eingeführt und damit verbindlich ist, für bestimmte neue Lagerbehälter eine spezielle Korrosionsbetrachtung und daraus aufbauend eine innere Prüfung der Behälter vorgeschrieben ist. Nach Diskussion einigt sich die Vollversammlung darauf, dass mit den in TRwS 779

dargestellten Möglichkeiten die chemische Beständigkeit der Werkstoffe gegen die Lagermedien bewertet werden kann. In Abhängigkeit des dadurch ermittelten Korrosionsverhaltens kann es im Einzelfall erforderlich werden, rechtzeitig vor dem Erreichen der kritischen Wanddicke über die übliche technische Prüfung hinaus weitergehende Prüfungen wie z. B. Wanddickenmessungen von der Innenseite der Wandung und visuelle Bewertung des Korrosionszustands der Innenwandung, durchzuführen.

2.6 Nachwahl eines Vertreters der Gruppe der SVO, die Teile eines Unternehmens gem. § 52 Abs. 7 AwSV sind, nach Ausscheiden von Herrn Rösicke

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 22-020korr2

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass die Gruppe der SVO, die Teile eines Unternehmens gem. § 52 Abs. 7 AwSV sind, nach dem Ausscheiden von Herrn Rösicke (Röhm) nur noch durch Herrn Kulawik (Evonik) vertreten ist. Deshalb bittet er die Gruppe um Nennung von Vorschlägen. In einer Abstimmungsrunde kommen die Vertreter der SVO, die Teile eines Unternehmens gem. § 52 Abs. 7 AwSV sind, überein, einen Vertreter zu benennen.

Aktion: SVO, die Teile eines Unternehmens gem. § 52 Abs. 7 AwSV sind

In diesem Zusammenhan weist Herr Dr. Dinkler ausdrücklich darauf hin, dass gem. Geschäftsordnung der Vollversammlung (s. Dok. VV-SVO 18-023) in der kommenden Vollversammlung Wahlen der Vertreter der einzelnen Gruppen (s. Dok. VV-SVO 22-021) im Koordinierungskreis und des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes von Vollversammlung und Koordinierungskreis anstehen und dass dazu Wahlvorschläge erbeten werden.

Aktion: alle Mitglieder

3 Erfassung der Anerkennungsbehörden

3.1 Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt

Der TOP wurde unter TOP 2.3 mit behandelt.

4 Digitaler Prüfbericht

Frau Hülpüsch (Umweltministerium Hessen) berichtet anhand einer Präsentation (s. Dok. VV-SVO 22-028) über ein LAWA-Vorhaben zur Schaffung eines einheitlichen elektronischen Prüfberichts und einer Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung von Prüfberichten. Die digitale Übermittlung von Prüfberichten stellt gegenwärtig eine Option dar, die wegen der Vorgaben des Online-Zugangs-Gesetzes angeboten werden muss. Eine weitgehende Verwendung der für die Übermittlung der Prüfberichte an DESTATIS verwendeten Schnittstellen und Eingabemöglichkeiten wird angestrebt.

Zu der Diskussion begrüßt Herr Dr. Dinkler Herrn Mittwollen von der Firma S&F Datentechnik, die im Auftrag der LAWA das Vorhaben bearbeitet.

Frau Hülpüsch (Umweltministerium Hessen) und Herr Mittwollen (S&F Datentechnik) berichten, dass in einem ersten Schritt soll durch die Befragung einiger, wegen der zu erwartenden Zahl von Antworten jedoch nicht allen SVO (s. Dok. VV-SVO 22-027) der gegenwärtige Stand der Datenübermittlung ermittelt werden soll. Dazu ergeben sich aus der Vollversammlung heraus Anmerkungen und Fragestellungen, die mitberücksichtigt werden.

5 Aktuelle fachliche Themen

5.1 Stand der TRwS

Herr Dr. Dinkler stellt den Stand der TRwS anhand einer Präsentation vor (s. Dok. VV-SVO 22-030).

5.2 Notwendigkeit einer Compliance-Richtlinie und der Eintragung des Kok/der Vollversammlung in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass Mitarbeiter von Bundesministerien aus Compliance-Gründen den Kontakt zu externen Stellen und Personen ablehnen müssen, die sie nicht bereits kennen, wenn diese Stellen oder Personen nicht im Lobbyregister des deutschen Bundestags eingetragen sind. Dazu ist u. a. auch eine Compliance-Richtlinie erforderlich. Er stellt die Frage, ob eine Eintragung in das Lobbyregister durch den Koordinierungskreis vorbereitet werden soll und ob dabei evtl. anfallende Kosten aus der Umlage zur Finanzierung der Sitzungen der Vollversammlung entnommen werden dürfen. Beides wird von der Vollversammlung einstimmig ohne Enthaltungen bestätigt.

Aktion: Koordinierungskreis

5.3 Ablauf Übergangsfrist in § 78c Abs. 3 WHG

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass er gebeten wurde, das Vorgehen bei Ablauf der Übergangsfrist in § 78c Abs. 3 WHG zu diskutieren. Nach Diskussion stellt die Vollversammlung fest, dass nicht hochwassersicher nachgerüstete Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 bereits in Gebieten vorhanden waren, die zu einem späteren Zeitpunkt als festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen wurden, nach Ablauf der Übergangsfrist, d. h. ab dem 5. Januar 2023, als mit erheblichen Mängel bewertet werden sollten.

5.4 Gleichwertigkeit anerkannter Berufsausbildungen gem. § 53 Abs. 5 Satz 1 AwSV

Herr Dr. Dinkler berichtet einleitend, dass es gemäß einschlägiger Bundesgesetze für Meister und Techniker möglich ist, sich den Abschluss "Bachelor Professional" als einem akademischen Abschluss formal gleichwertig bescheinigen zu lassen. Da in § 53 Abs. 5 Satz 1 AwSV für die Bestellung von Sachverständigen auf den Abschluss eines Studiums oder eine anerkannte gleichwertige Ausbildung verwiesen wird, wird die Vollversammlung von Anerkennungsbehörden gebeten, ein Meinungsbild

abzugeben, ob für die Bestellung eines Sachverständigen der Abschluss eines Studiums erforderlich ist oder ob ein "Bachelor Professional" ausreichen würde. Nach Diskussion stellt die Vollversammlung einvernehmlich fest, dass die in einem Studium vermittelten technischen Inhalte und Zusammenhänge in einer Techniker- oder Meisterausbildung nicht im erforderlichen Umfang vermittelt werden und dass deshalb der "Bachelor Professional" aus technischer Sicht nicht als gleichwertig angesehen werden kann.

5.5 Einstufung Li-Ionen-Akkus

Prof. Eippner (BEST Bayern UG) stellt die Frage nach der Einstufung von Li-Ionen Akkus. Herr Schütte (NLKWN) berichtet, dass das Thema im BLAK UmwS diskutiert wird, dass aber ein endgültiges Ergebnis noch nicht vorliegt.

6 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Für Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

**Donnerstag, der 23. November 2022, Beginn um 9 Uhr,
nach Abfrage von Sitzungsmöglichkeiten in Nürnberg.**

Berlin, 08. Februar 2023

Din

Der Vorsitzende
gez. Dinkler